

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

OCTANT Siebdruck GmbH
Gildemeisterstraße 125
33689 Bielefeld

Stand 11/2020

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers der Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn vom § 310 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb 4 Wochen annehmen.
2. Angaben in unseren Auftragsbestätigungen sind für den Auftrag verbindlich; etwaige Fehler in der Auftragsbestätigung sind vom Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu rügen.
3. Wir behalten uns vor, Aufträge – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts des Auftrags, der Herkunft oder der Identität des Auftraggebers abzulehnen oder bei späterer Kenntnis hiervon nach Vertragsschluss den Vertrag unverzüglich nach Kenntniserlangung außerordentlich zu kündigen. Bei einer Ablehnung oder außerordentlichen Kündigung aufgrund solcher Gründe stehen dem Besteller keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche zu. Erhaltene Anzahlungen sind unter Berücksichtigung bereits angefallenen Aufwandes beim Auftragnehmer dem Besteller zu erstatten.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderungen angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden gesondert berechnet.
5. Nachträgliche Auftragsänderungen nach Druck-/Fertigungsfreigabe durch den Besteller bedürfen unserer Zustimmung und sind nur im Rahmen der technischen und kapazitiven Möglichkeiten umsetzbar. Im Übrigen werden sie dem Besteller gesondert berechnet, dies etwaig einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands und der Kosten für zusätzliches Material. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von

Probeandrucke, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

6. Im Fall von Stornierungen hat der Besteller sämtliche Kosten, die uns bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Stornierung entstanden und die Kosten, welche durch die Stornierung noch entstehen werden, inkl. etwaiger Maschinenstillstandszeiten, zu erstatten. Gegebenenfalls bereits beschaffte Materialien oder hergestellte Ware müssen vom Besteller kurzfristig abgenommen und in voller Höhe vergütet werden. Für kurzfristige Stornierungen ab vier Wochen vor vereinbartem Liefertermin wird in jedem Fall zusätzlich mindestens eine Bearbeitungspauschale von 10 % des Auftragswertes erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
7. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und gelten ab Werk, es sei denn, es wird anderes vereinbart. Wird „ab Werk“ vereinbart, schließen die Preise Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eine etwaige, gesonderte Skontovereinbarung bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht auf Fracht-, Porto-, Versicherungs- oder sonstige Versandkosten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der in § 288 Abs.2 BGB in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie die Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns aus Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Wir behalten uns vor, von ausländischen Bestellern nach unserer Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder Euro zu verlangen.
5. Unsere Angebote sowie Preislisten gelten als streng vertraulich und dürfen Dritten weder weitergegeben noch bekannt gemacht werden.

§ 4 Lieferzeiten

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Lieferfristen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Verlangt der Besteller nach Freigabe Änderungen des Auftrages, welche die Herstellungsdauer beeinflussen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Besteller wird über die Auswirkungen der Änderungen auf die Lieferzeit hingewiesen.
6. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien diese für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Verzögerung. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Im Falle eines solchen Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei solchen außergewöhnlichen Leistungshindernissen im Betrieb unserer Zulieferer.
7. Ist dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten, kann dieser die einzelnen Aufträge, die aufgrund der außergewöhnlichen Leistungsstörungen bei uns nicht produziert werden können, gemäß der Bestimmungen zu diesen AGB stornieren. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Auftrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 361 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der mittleren oder leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Sobald der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche

Verzug eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang, Lieferung, Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Transportbehälter und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Sofern der Besteller es wünscht, wird durch uns die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit entfallenen Kosten trägt der Besteller.
4. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder sobald die Ware termingerecht zum Versand bereitgestellt wird. Für das Entladen der Ware am Bestimmungsort ist der Besteller verantwortlich.
5. Eine Verpflichtung zu Lieferung an Dritte besteht für uns nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Besteller, der auch etwaige dadurch verursachte Mehrkosten trägt. Der Dritte ist nicht Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Wir prüfen alle vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten lediglich auf technische Verwendbarkeit gemäß branchenüblicher Prüfroutinen, eine weitergehende Prüfung ist nur geschuldet hinsichtlich offensichtlich nicht verarbeitungsfähiger oder nicht lesbarer Daten oder Informationen in gelieferten Druckdaten.
2. Wir haften nicht für Mängel am Endprodukt, die allein aufgrund der vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten oder Datenträger verursacht worden sind. In diesem Fall behalten wir den vollen Vergütungsanspruch. Dies gilt nicht bei offensichtlich fehlerbehafteten Daten, aber nur soweit, wie dies vor Ausführung des Druckes/der Fertigung für uns augenscheinlich erkennbar war.
3. Der Besteller hat die Vertragsmäßigkeit der Ware unter Berücksichtigung der vereinbarten Abwicklung, der verfahrensbedingten branchenüblichen Toleranzen sowie der betroffenen Materialien unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind bereits äußerlich erkennbare Schäden, die beim Transport entstanden sind, vom Besteller dem Frachtführer und uns unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwölf Stunden, anderenfalls gilt die Ware als frei

von Transportschäden. Bei einer vereinbarten Versandart gemäß Ziffer § 5 Abs. 3. erfolgt eine etwaige Schadensabwicklung jedoch zwischen dem Besteller und dem Frachtführer.

4. Bei berechtigten Beanstandungen und sofern wir den Mangel zu vertreten haben, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
5. Ist der Mangel so schwerwiegend, dass die Ware für den Besteller nicht verwendbar ist, steht diesem neben der Minderung zudem das Recht zu, vom mangelhaften Auftrag zurückzutreten. Eine weitergehende Gewährleistung oder Schadenshaftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder Eigenschaften ausdrücklich zugesichert wurden.
6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
7. Dem Besteller ist bekannt, dass bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original entstehen, soweit sich diese innerhalb der branchenüblichen Toleranzen (nach PSO-Standard ISO 12467 ff.) bewegen, nicht beanstandet werden können. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken etc.) und dem Endprodukt.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Branchenübliche Toleranzen der Ware, auch in Bezug auf die eingesetzten Materialien (z. B. Geruch), das Verpackungsmaterial und auf die branchenüblichen Verfahrensbedingungen beim Druck sind keine Mängel und berechtigten nicht zu Beanstandungen.

§ 7 Haftung

1. Hat der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, gilt folgende

Haftungsbeschränkung:

- a. Eine Haftung besteht nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen und unmittelbaren Schäden. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Eine Haftung für etwaige Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird ausgeschlossen, selbst wenn diese vorhersehbar gewesen wären oder wir darauf hingewiesen wurden, dass ein solcher Folgeschaden entstehen kann.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner vertraut hat oder vertrauen durfte.

- b. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten des Auftragnehmers, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung unsererseits bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus der Übernahme einer Garantie im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

2. Alle Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist und bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt hat. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Gefahrenübergang, Lieferung, Verpackungskosten

1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
3. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung der Sache erfolgt stets für uns und in unserem Namen. In diesem Fall setzt sich unser Anwartschaftsrecht an der umgebildeten Sache fort. Wenn der Wert des uns gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der uns nicht gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Bruttorechnungswertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, besteht Einigkeit darüber, dass uns der Besteller Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Bruttorechnungswertes des uns gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der Warenvermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörenden Ware.
4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen

Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

5. Spätestens im Fall des Verzuges ist der Besteller verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen.
6. Soweit der realisierbare Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird durch uns auf Verlangen des Auftraggebers ein entsprechender Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigegeben.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Unterlagen oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Datensicherung / Archivierung

1. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. Ungeachtet unserer Berechtigung zur Anfertigung einer Kopie bleibt der Besteller selbst dafür verantwortlich, seine Daten zu speichern und für sich verfügbar zu halten.
2. Wir behalten uns vor, die vom Besteller übermittelten Daten sechs Monate zu speichern, was der Besteller hiermit genehmigt. Nach Ablauf von sechs Monaten können die vom Besteller übermittelten Daten gelöscht werden; ausgenommen hiervon sind Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Beendigung eines Auftrags gelöscht werden müssen.
3. Dem Besteller zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender, ausdrücklicher Vereinbarung der Besteller selbst zu besorgen.

§ 11 Datenschutz / Compliance

1. Alle Daten des Auftraggebers werden von uns ausschließlich zu den sich nach diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Zwecken unter Beachtung der gesetzlichen

Bestimmungen zum Datenschutz gespeichert, genutzt und verarbeitet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus unserer unter

<https://www.octant.de/datenschutz.html>

hinterlegten und jederzeit einsehbaren **Datenschutzerklärung**.

Der Besteller bestätigt, die geltenden und ihn betreffenden Datenschutzbestimmungen bei sich und gegenüber seinen Kunden einzuhalten.

2. Der Besteller bestätigt, in den letzten fünf Jahren nicht wegen Bestechung rechtskräftig verurteilt worden zu sein und sich auch künftig an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten, insbesondere die Antikorruptionsgesetze einzuhalten und keine unerlaubten Handlungen zu begehen. Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers hiergegen im Zusammenhang mit dem Auftrag, sind wir zur sofortigen Kündigung berechtigt. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, uns sämtliche Schäden sowie entstehende Verluste zu ersetzen, die durch die Kündigung und/oder den Verstoß entstehen.

§ 12 periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht / Werbung

1. Allein dem Besteller obliegt die Prüfung, ob durch sein Vorhaben Rechte Dritter, z. B. Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Besteller versichert, dass durch seine Auftragsvorgaben, insbesondere durch von ihm gelieferte Vorlagen, Rechte Dritter, z. B. Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte, nicht verletzt werden.
2. Der Besteller ist für den Inhalt der Druckdaten sowie für die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung alleine verantwortlich; er stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

§ 14 Elektronische Kommunikation / Datenübertragung

1. Der Besteller erklärt sein Einverständnis zum elektronisch, insbesondere via E-Mail, erfolgenden Austausch zur Auftragsdurchführung erforderliche Daten auszutauschen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei erkennbar ist. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelnden Daten.
2. Beide Parteien sichern einander zu, dafür jeweils ein eigenes IT-System betriebsbereit zu halten, die gelieferten Daten entsprechend verarbeiten zu können und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. In diesem Fall ist die

Haftung für den Verlust, die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer übermittelten Daten ausgeschlossen.

3. Bei Übertragungen von Daten hat der Besteller vor Übersendung jeweils das dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramm für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt alleine dem Besteller. Wir übernehmen keine Haftung für etwaigen Verlust oder die Zerstörung der Daten bei der Übertragung. In keinem Fall sind von uns die Kosten für die Wiederbeschaffung der Daten zu ersetzen. Sofern der Besteller uns personenbezogene Daten zur Verarbeitung übermittelt, sind diese nach dem Stand der Technik gesichert und verschlüsselt zu übertragen; der Besteller bestätigt, bei der Nutzung und Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten die Datenschutzgesetze einzuhalten.
4. Jede Partei ist berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bielefeld.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Kollisionsrecht, soweit dieses zur Anwendbarkeit eines anderen Vertragsstatutes außer dem deutschen Recht kommt, ist ausgeschlossen.
3. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Parteienwillen am nächsten kommt.